

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)**

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl., S. 569),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl., S. 636),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618)

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2016 die nachfolgende Änderungssatzung zu der am 09.09.2013 beschlossenen Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen des Satzungstextes**

1. § 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung berechtigen die AWLD und die von ihr beauftragten Dritten, den nicht sortenrein gehaltenen Bio- oder Altpapierabfall auf Kosten des/der Anschlusspflichtigen als Restabfall zu entsorgen. Bei wiederholten Verstößen gilt § 4 Abs. 9.“

2. In § 7 Abs. 4 werden folgende Sätze als Satz 3 und 4 eingefügt und § 7 Abs. 4 Satz 4 wird zu § 7 Abs. 4 Satz 5:

„Sind Behälter an dem in Satz 2 genannten Ort aufgestellt, ist im Zweifel von einem Entleerungswillen des Anschlusspflichtigen auszugehen. Die AWLD kann im Organisationsplan weitere Regelungen zum Aufstellort treffen.“

3. In § 7 Abs. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sollte die Leerung eines Behälters wegen festgefrorenen oder entgegen Absatz 6 Satz 2 verklemmten oder verdichteten Inhalts nicht erfolgen können, bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls unberührt; ein Anspruch auf Nachleerung besteht nicht.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wetzlar, den 13.12.2016

-----  
Wolfgang Schuster  
Landrat

-----  
Heinz Schreiber  
Erster Kreisbeigeordneter